



# Eigenverbrauch



## Die Ausführungen beziehen sich auf die Regelungen des neuen Energiegesetzes (Inkrafttreten 1.1.2018)

### 1. Was ist Eigenverbrauch?

Gemäss Art. 16 des neuen Energiegesetzes (EnG) vom 01.01.2018 liegt Eigenverbrauch vor, wenn Betreiber von Anlagen die Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbrauchen und bzw. oder sie Dritten zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern.

Kein Eigenverbrauch liegt vor, wenn das Netz des Netzbetreibers zwischen Produktionsanlage und Verbrauch in Anspruch genommen wird.

Die Grafiken zeigen, wie der Eigenverbrauch an einem Winter- und Sommertag aussehen kann.

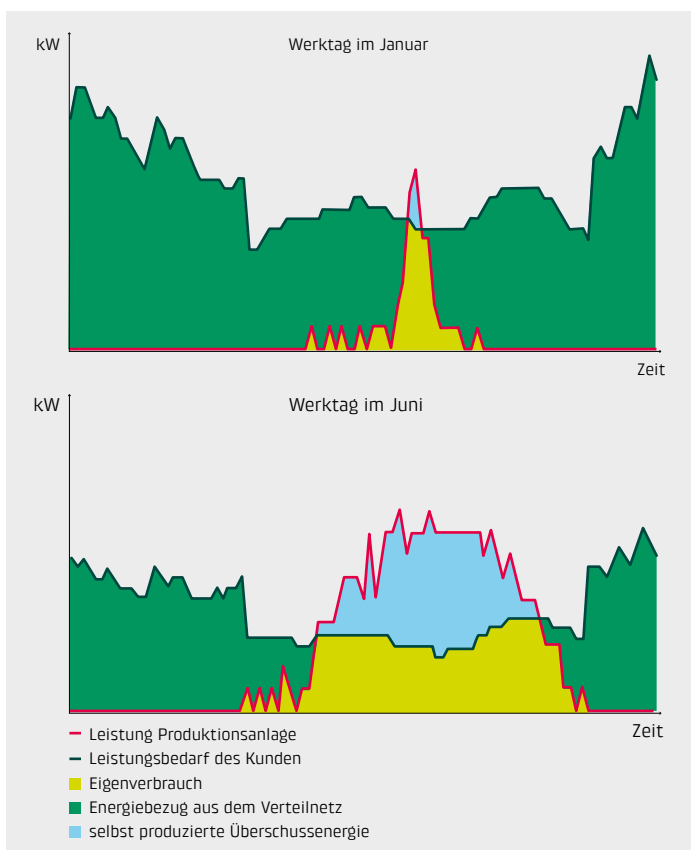


Abbildung 1: Grafische Darstellung von Eigenverbrauch an einem Winter- und einem Sommertag

Für Sie als Endverbraucher mit Eigenverbrauch ergeben sich folgende Situationen:

- Die Produktionsanlage am Ort der Produktion erzeugt gleichviel Energie wie Sie momentan verbrauchen, Sie beziehen keine Energie aus dem öffentlichen Netz.
- Die Produktionsanlage erzeugt mehr Energie als Sie momentan verbrauchen, die Überschussenergie wird entweder in Ihrem Speicher zwischengespeichert und später verbraucht oder geht als Rücklieferung ins Netz. Die Rücklieferung wird vom Verteilnetzbetreiber vergütet.
- Ihre Produktionsanlage erzeugt weniger Energie als Sie momentan verbrauchen, Sie beziehen die Restenergie aus dem öffentlichen Netz.

### 2. Verrechnung bei Eigenverbrauch und Auswirkung auf Ihre Rechnung

Für die Energiemenge im Eigenverbrauch bezahlen Sie keine Energie und kein Netznutzungsentgelt, keine gesetzliche Förderabgabe (Netzzuschlag), keine Systemdienstleistungen sowie keine Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Diese Kostenkomponenten kommen nur für Energie, welche Sie aus dem öffentlichen Netz beziehen, zum Tragen.

### 3. Was passiert mit dem Anteil der selbst produzierten Energie, den ich nicht selber verbräuche?

Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet die überschüssige, selbst produzierte Energie abzunehmen und zu vergüten. Sie erhalten für diese eingespeiste Energie eine Rückliefervergütung.

### 4. Für welche Technologien ist Eigenverbrauch möglich? Spielt die Grösse der Anlage eine Rolle?

Der Eigenverbrauch ist unabhängig von der Technologie (Fotovoltaik-, Biomasse-, Windanlage etc.) und bei jeder Grösse der Produktionsanlage möglich.

### 5. Was muss ich tun, um meinen produzierten Strom selbst zu verbrauchen? (Geltendmachung der Eigenverbrauchsregelung)

Nehmen Sie mit Ihrem Elektroinstallateur Kontakt auf. Er kann Ihnen aufzeigen, welche Anpassungen an Ihrer Elektroinstallation erforderlich sind und wird diese mit den entsprechenden Dokumenten (Installationsanzeige inkl. Messdisposition, Fertigstellungsanzeige und Sicherheitsnachweis gemäss WV/NIV) dem Verteilnetzbetreiber melden.

Wie gesetzlich vorgegeben muss ein Wechsel zum Eigenverbrauch dem Verteilnetzbetreiber durch Ihren Elektroinstallateur 3 Monate im Voraus gemeldet werden. Die Anpassungen der Hausinstallationen durch Ihren Elektroinstallateur gehen zu Lasten des Eigentümers.

Planen Sie Eigenverbrauch über mehrere Verbrauchsstätten gemäss Art. 17 EnG (neu, Inkrafttreten 1.1.2018), schliessen Sie mit der BKW einen Vertrag über die Einrichtung des Eigenverbrauchs ab (siehe [Frage 11](#)).

### 6. Kann ich Eigenverbrauch geltend machen und zugleich auch eine Förderung beziehen?

Der Eigenverbrauch ist unabhängig von einer Förderung (z.B. einem Investitionsbeitrag) möglich. Beim Förderbeitrag KEV wird nur der in das Verteilnetz eingespeiste Energieanteil (Überschuss) vergütet.

➔ Mehr Informationen dazu finden Sie auf der Website von Swissgrid unter: [www.swissgrid.ch/content/swissgrid/de/home/experts/topics/renewable\\_energies/remuneration\\_re.html](http://www.swissgrid.ch/content/swissgrid/de/home/experts/topics/renewable_energies/remuneration_re.html)

### 7. Kann ich von der Einspeisung der Nettoproduktion auf Eigenverbrauch wechseln?

Der Wechsel von Nettoproduktion<sup>ii</sup> (d.h. Einspeisung ohne Verbrauch am Ort der Produktion) auf Eigenverbrauch ist möglich. Ein Wechsel muss dem Verteilnetzbetreiber durch Ihren Elektroinstallateur 3 Monate im Voraus mit den entsprechenden Dokumenten (Installationsanzeige mit Messdisposition, Fertigstellungsanzeige und Sicherheitsnachweis gemäss WV/NIV<sup>i</sup>) gemeldet werden. Die Anpassungen der Hausinstallationen durch Ihren Elektroinstallateur gehen zu Lasten des Eigentümers.

### 8. Ist Eigenverbrauch auch für mehrere Endverbraucher möglich?

Die selbst produzierte Energie kann am Ort der Produktion auch von mehreren Endverbrauchern genutzt werden. Dies betrifft z.B. Mehrfamilienhäuser, Bürogebäude oder landwirtschaftliche Betriebe. Mehr zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch unter [Frage 11](#).

### 9. Was ändert sich beim Eigenverbrauch mit Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes per 1.1.2018?

Das neue Energiegesetz wurde in der Volksabstimmung vom 21.05.2017 angenommen und tritt per 01.01.2018 in Kraft.

Folgende Änderungen sind für den Eigenverbrauch relevant:

- Der Verteilnetzbetreiber hat einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wie einen einzelnen Verbraucher zu behandeln. Das heisst, der Bezug des Zusammenschlusses resp. die Rücklieferung ins Netz wird über einen Zähler gemessen. In Bezug auf die Energielieferung ist ein Pooling zum Erlangen des freien Netzzugangs möglich.
- Die Messung und Abrechnung der einzelnen Verbrauchsstätten im Zusammenschluss erfolgt nicht mehr durch den Verteilnetzbetreiber.
- Mieter bzw. Pächter entscheiden bei der Einrichtung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch durch den Eigentümer, ob sie diesem beitreten oder weiterhin durch den Netzbetreiber grundversorgt werden. Ein späterer Austritt aus der Eigenversorgung ist auch bei einem Mieterwechseln nur möglich, wenn der Eigentümer seine Grundversorgungspflichten vernachlässigt.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der neuen Eigenverbrauchsregelung werden die neue Energie- und Stromversorgungsverordnung, welche im Herbst 2017 verabschiedet werden, die Regelungen des Energiegesetzes ausführen.

## Wie wird die Eigenverbrauchsregelung bei der BKW umgesetzt?

Eigenverbrauch ist sowohl durch einen als auch durch mehrere Endverbraucher möglich.

Die Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate, welche für die Abrechnung der Netznutzung und der bezogenen Energie notwendig sind, werden durch die BKW eingebaut, abgelesen und bleiben in ihrem Eigentum.

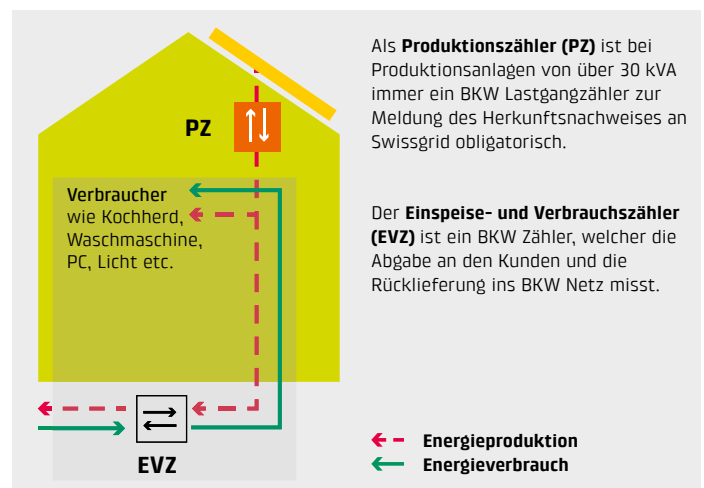
Mit Einrichtung des Eigenverbrauchs erfolgt die Steuerung von elektrischen Anwendungen, wie Elektroboiler oder Wärmepumpen durch die Eigentümer.

➔ Netznutzungsprodukt Eigenverbrauch finden Sie auf unserer Website unter [www.bkw.ch/netznutzung](http://www.bkw.ch/netznutzung)

### 10. Eigenverbrauch durch einen Endverbraucher

Eigenverbrauch durch einen Endverbraucher tritt typischerweise in einem Einfamilienhaus auf.

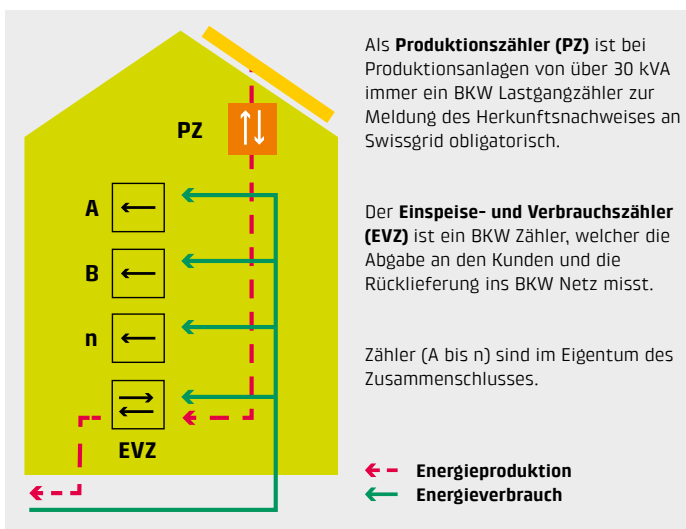
Die produzierte aber nicht selbst verbrauchte Energie wird ins Netz eingespeist und vergütet.



### 11. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch von mehreren Verbrauchsstätten ist ein Vertrag über die Einrichtung des Eigenverbrauchs mit der BKW abzuschliessen. Verantwortlich hierfür sind die Eigentümer der zusammenzuschliessenden Einheiten. Eigentümer können hierbei auch für Mieter / Pächter Eigenverbrauch einrichten.

Die Messung und Abrechnung durch den Verteilnetzbetreiber erfolgt nur am Einspeise- und Verbrauchszähler (EVZ) des Zusammenschlusses. Für die Verbrauchsstellen innerhalb des Zusammenschlusses erfolgt keine Messung und Abrechnung durch den Verteilnetzbetreiber. Die Aufteilung der Netznutzungskosten auf die einzelnen Verbrauchsstellen regelt der Zusammenschluss.



Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wird wie ein einzelner Verbraucher behandelt. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Ansprechpartner des Zusammenschlusses. Die Messung und Abrechnung der Zähler A bis n wird innerhalb des Zusammenschlusses organisiert.

### 12. Welches Netznutzungsprodukt kommt zur Anwendung, für einen Endverbraucher mit Eigenverbrauch?

Das Bezugsverhalten von Kunden, welche vom Eigenverbrauch profitieren, weicht in erheblichem Masse vom Bezugsverhalten der Kunden ohne Eigenverbrauch ab (siehe Abbildung bei [Frage 1](#)).

In Zeiten, in denen die selbst produzierte Energie nicht ausreicht oder die Anlage keine Energie produziert, beziehen Eigenverbraucher den zusätzlich benötigten oder den gesamten Strom aus dem öffentlichen Netz (Verteilnetz der BKW).

Für Kunden mit Eigenverbrauch kommen die folgenden Netznutzungsprodukte zur Anwendung.

- **Produkt Privatkunden und Kleingewerbe** gilt für einen Endverbraucher mit Eigenverbrauch mit einer Anschlussleistung der Produktionsanlage  $\leq 10\text{kVA}$ .
- **Produkt NS EVB** (neu ab Juni 2017) gilt für einen Endverbraucher mit Eigenverbrauch mit einer Anschlussleistung der Produktionsanlage  $> 10\text{kVA}$  sowie für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch.

Hinweis: Die Kunden, welche heute noch die Produkte NS EVE oder NS EVG beziehen, wechseln bis Ende 2018 auf das neue Produkt NS EVB. Die Kunden werden hierüber in einem Schreiben informiert.

- **Produkt Geschäftskunden** gilt bei Eigenverbrauch mit einem jährlichen Energiebezug von  $> 20\,000\text{ kWh}$

➔ **Netznutzungsprodukt für Eigenverbraucher finden Sie auf unserer Website unter [www.bkw.ch/netznutzung](http://www.bkw.ch/netznutzung)**

### 13. Zu welchem Preis wird die von mir in das Netz eingespeiste Energie vergütet?

Die Produzenten können Ihre Energie ganz oder teilweise selbst verbrauchen oder durch den Verteilnetzbetreiber abnehmen lassen. Die abgenommene Energie wird von der BKW vergütet.

Dabei wird nur die Energie vergütet, welche tatsächlich physisch ins Netz eingespeist wird. Die Höhe der Rückliefervergütung ist auf der Website der BKW publiziert:

**[www.bkw.ch/privatkunden/energieproduzieren](http://www.bkw.ch/privatkunden/energieproduzieren)**

➔ **Die Preisinformationen zu den Rücklieferтарifen sind auf der Website der BKW publiziert: [www.bkw.ch/privatkunden/energieproduzieren](http://www.bkw.ch/privatkunden/energieproduzieren)**

## Wie kann ich meinen Eigenverbrauchsanteil optimieren?

### 14. Wie kann ich meinen Eigenverbrauchsanteil erhöhen?

Haben Sie zum Beispiel eine Waschmaschine, einen Tumbler, Backofen, Geschirrspüler oder ein Elektrovelo und nutzen resp. laden diese gezielt? Dann lohnt es sich, Ihren selbst produzierten Strom direkt für diese Geräte zu nutzen. Sie können mit Ihrem selbst produzierten Strom auch Heiz- und Warmwassergeräte betreiben. Durch die Optimierung des Verbrauchs Ihres selbst produzierten Stroms decken Sie einen möglichst grossen Teil Ihres Strombedarfs selbständig.

### 15. Kann ich mit meiner Wärmepumpe auch vom gleichzeitigen Eigenverbrauch profitieren, das heisst, kann ich mit meinem selbst produzierten Strom auch meine Wärmepumpe betreiben?

Grundsätzlich ist dies möglich. Falls Sie Ihre Wärmepumpe heute mit einem unterbrechbaren Stromzusatzprodukt an einem zusätzlichen Zähler angeschlossen haben (BKW Unterbrechbar), ist Eigenverbrauch nur möglich, wenn Sie ihre Wärmepumpe mit den übrigen Verbrauchern auf einem Zähler (EVZ) zusammenzufassen und auf das Zusatzprodukt verzichten. Wir empfehlen Ihnen zu prüfen, ob dies für Sie günstiger ist. Daneben weisen wir Sie darauf hin, dass mit der Einrichtung des Eigenverbrauchs die Steuerung von elektrischen Anwendungen wie Wärmepumpen oder Boiler durch den Eigentümer erfolgt und nicht mehr durch den Verteilnetzbetreiber.



**Ist Ihre Frage noch nicht beantwortet?**

**Melden Sie sich bei unserem Kundenservicecenter 0844 121 113.**

<sup>i</sup> Werksvorschriften; NIV – Niederspannungs-Installationsverordnung.

<sup>ii</sup> Die Nettoproduktion wird direkt bei der Produktionsanlage gemessen und ist die Differenz zwischen der Gesamtproduktion und dem Eigenbedarf der Produktionsanlage (Hilfsspeisung). Wird die gesamte Nettoproduktion direkt ins Netz eingespeist, so wird der gesamte eingespeiste Strom vergütet.